

Stadt Günzburg Bauvorhaben "Lußweg"

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)

Datum: 14.08.2024

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines

- 1.1 Die "Dipl. Ing. H. Bendl GmbH & Co KG " plant auf den Flurstücken 3380/6 und 3380/7 eine Betriebserweiterung.
- 1.2 Um frühzeitig artenschutzrechtliche Konflikte berücksichtigen zu können, wurde die Sieber Consult GmbH, Lindau (B) beauftragt, eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchzuführen.

2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten

- 2.1 Das Grundstück mit den Fl.-Nr. 3380/6 und 3380/7 liegt im Nordwesten von Günzburg. Nördlich des Plangebietes grenzt der "Lußweg" an, südlich verläuft die Straße "In der Hetz" und westlich der "Krummer Weg", östlich besteht entlang der "Heidenheimer Straße" Bestandsbebauung mit einzelnen Grünflächen.
- 2.2 Innerhalb des Vorhabensgebietes befindet sich im Norden ein Bestandsgebäude mit einem dazugehörigen, geschotterten Lagerplatz. Östlich des Bestandsgebäudes besteht ein Haufwerk aus Erde (Abraum Bestandsgebäude). Das Haufwerk ist mit Vegetation bewachsen und am südlichen Ende teils abgegraben.

Westlich des Gebäudes besteht wegbegleitend eine Heckenzeile aus Pfaffenhütchen, Stieleiche, Hasel, Hartriegel, Faulbaum sowie anderen Straucharten. Die verbleibende Fläche wird als Grünland mit mehrmaligem Schnitt bewirtschaftet.

3. Bestandsinformationen

Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von 14 Vogelarten aus dem weiteren Umfeld, davon wurde lediglich der Schwarzmilan innerhalb des Gebietes gemeldet (sicherlich als Nahrungsgast). Eine Bedeutung des Vorhabensgebietes für diese Vogelart lässt sich ausschließen.

Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor.



4. Untersuchungsumfang

- 4.1 Am 07.08.2024 wurde das Plangebiet begangen, alle im Nordosten bestehenden Bäume des Plangebiets wurden auf Höhlen, Stammrisse und Ausfaltungen geprüft. Das Haufwerk wurde auf Eignung und Vorkommen von Zauneidechsen untersucht.

Weiterhin wurde das gesamte Vorhabengebiet hinsichtlich seiner Lebensraumeignung für artenschutzrechtlich relevante Arten bzw. Artengruppen untersucht.

- 4.2 Auf eine Überprüfung des recht neu erbauten Gebäudes im Nordwesten wurde verzichtet.

5. Ergebnisse der Untersuchung

- 5.1 Die Bäume weisen keine Strukturen auf, welche als Lebensstätte von Höhlenbrütern oder baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten geeignet wären. Ein Konfliktpotenzial entfällt.

Ein Vorkommen von ubiquitären Zweigbrütern wie Buchfink, Mönchsgrasmücke oder Amsel sind jedoch anzunehmen bzw. lassen sich nicht ausschließen. Brutvorkommen sind sowohl im Bereich der Bäume im Nordosten sowie in der Heckenzeile im Westen möglich. Die Gehölzentfernung darf daher lediglich zwischen Oktober und Februar erfolgen.

- 5.2 Östlich des Bestandsgebäudes liegt ein kleiner Retentionsbereich, welcher bewachsen ist und zum Zeitpunkt der Begehung nicht wasserführend war. Eine Eignung als Fortpflanzungsstätte von Amphibien wird ausgeschlossen.

- 5.3 Zauneidechsen wurden bei der Begehung nicht nachgewiesen. Die Lebensraumbedingungen sind im gesamten Gebiet suboptimal bis schlecht. Auch der Erdhaufen im Norden stellt aufgrund fehlender weiterer Habitattypen keinen geeigneten Lebensraum dar. Die Schotterfläche südlich des Bestandsgebäudes eignet sich ebenfalls nicht.

Ein Vorkommen der Art wird aufgrund insgesamt suboptimaler Habitatausstattung und einer fehlenden Habitatanbindung ausgeschlossen, ein Konfliktpotential entfällt.

- 5.4 Die intensiv genutzte Wiese weist keinerlei Habitategnung für relevante Arten auf. Auch Vorkommen von Bodenbrütern wie die Feldlerche können aufgrund von zu starker Kulissenwirkung, welche von Gebäuden und Gehölzen ausgeht, ausgeschlossen werden.

Nicht auszuschließen ist eine Nutzung durch einzelne Vogelarten (ggf. auch Fledermäuse) als Nahrungslebensraum. Eine essenzielle Bedeutung lässt sich aber aufgrund der Kleinflächigkeit und der Bewirtschaftung, welche keine große Insektenabundanz erwarten lässt, ausschließen.

6. Maßnahmen

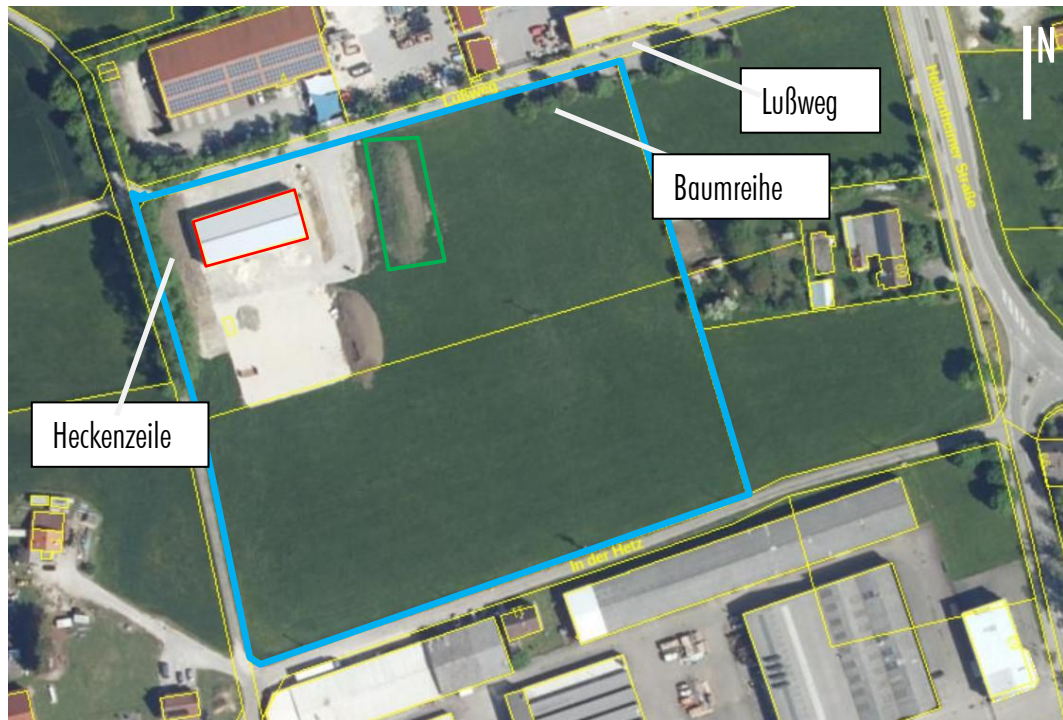
- 6.1 Es wäre wünschenswert, wenn die bestehenden Gehölze erhalten blieben. Sollten Gehölzentfernungen unvermeidbar sein, so sind diese gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur im Zeitraum vom 01.10 und 28.02 zulässig.
- 6.2 Um den Kronen- und Wurzelbereich vorhandener Bäume nicht zu beschädigen und den Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN 18920 "Landschaftsbau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" durchgeführt werden.

7. Fazit

- 7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Günzburg) vorbehalten.
- 7.2 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen.

Stefan Böhm (Diplom-Biologe)

Luftbild



Übersichtsluftbild des Vorhabengebietes (blau), Bestandsgebäude (rot),
Haufwerk (grün), maßstabslos, Quelle Luftbild: Bayernatlas

Bilddokumentation

Blick von Süden auf den Schotterplatz und das im Hintergrund bestehende Gebäude.



Blick von Norden auf das Haufwerk.



Blick auf das südliche, teils abgetragene Ende des Haufwerks.



Blick von Westen in Richtung Osten auf das Plangebiet.



Blick auf die weg-
begleitende He-
ckenzeile im Wes-
ten und das dahin-
ter liegende Be-
standsgebäude.

